



öffentlich

Personalsituation im Jugendamt

Vorlage zur Behandlung in folgenden Gremien:

Jugendhilfeausschuss

öffentlich

am 13.05.2024

Entscheidung

A. Beschlussvorschlag:

1. Der Jugendhilfeausschuss nimmt den Bericht zur Kenntnis.
2. Der Jugendhilfeausschuss empfiehlt dem Kreistag, die noch anzumeldenden, notwendigen Personalstellen zu gewähren.

B. Kosten/Finanzielle Auswirkungen: EUR

Anlagen:



öffentlich

Personalsituation im Jugendamt

Sachverhalt:

Das Jugendamt im Zollernalbkreis ist in den letzten 15 Jahren personell stark angewachsen, die Mitarbeiterzahl hat sich von 50 auf über 100 Stellen mehr als verdoppelt.

Mit einer der Gründe hierfür war eine Organisationsuntersuchung. In den Jahren 2018 bis 2020 wurde diese im Jugendamt mit der Firma I/N/S/O durchgeführt und umgesetzt. Als Ergebnis wurde die Organisationsstruktur des Jugendamtes den geänderten Rahmenbedingungen angepasst sowie die personelle Ausstattung deutlich angehoben. Insgesamt wurden 18,5 Stellen neu eingerichtet. Vor allem der Allgemeine Soziale Dienst war über viele Jahre personell unterbesetzt und hat mit 12 zusätzlichen Stellen sehr stark profitiert. Hier sind die 3 Freistellungen der Dienststellenleitungen beinhaltet, die ebenfalls im Rahmen der Untersuchung installiert wurden. Von diesen 12 Stellen wurden 1,5 Stellen wieder abgebaut, die diese zur Bearbeitung der Fälle der unbegleiteten minderjährigen Ausländer gewährt wurden, deren Zahl sich vor 2022 deutlich verringerte.

Des Weiteren gab es im Juni 2021 eine große Reform des SGB VIII (Kinder- und Jugendstärkungsgesetz), die zu einer Mehrung der Aufgaben (Ausführungen folgen weiter unten) geführt hat. Hier wird auf die Ausführungen im Jugendhilfeausschuss am 08.11.2021 verwiesen. Auch künftig werden noch mehr Aufgaben auf das Jugendamt zukommen, hier speziell der Verfahrenslotse sowie die Umsetzung des noch zu erlassenden Bundesgesetzes zur inklusiven Lösung (auch hier wurde bereits berichtet).

Schließlich haben sich die Unterstützungsbedarfe der Kinder und Jugendlichen deutlich erhöht und wurden komplexer. Hierbei handelt es sich auch um die Nachwirkungen von Corona. Meist sind in einer Familie mehrschichtige Probleme vorhanden, die es zu bearbeiten gibt, auch in Verbindung mit einer Behinderung. Die Trennungs- und Scheidungsberatung gestaltet sich deutlich schwieriger, da die Eltern immer weniger bereit sind, einen Kompromiss zum Wohl der Kinder einzugehen. Dies sind lediglich ein paar Beispiele, die Sachverhalte sind sehr mannigfaltig.

Im Frühjahr 2022 haben sich sodann noch die Fluchtbewegungen verstärkt, sodass seither ein starker Zuwachs an unbegleiteten minderjährigen Ausländern (UMAs) zu verzeichnen ist.

Folgende Veränderungen haben sich in den einzelnen Bereichen des Jugendamtes ergeben:

Wirtschaftliche Jugendhilfe:

Seit 01.10.2005 (Inkrafttreten des Kinder- und Jugendhilfeweiterentwicklungsgesetzes) haben Pflegepersonen in der Vollzeit- und Tagespflege Anspruch auf Erstattung angemessener Kosten für Sozialversicherungsbeiträge. Seit dem Jahr 2018 sind die erstatteten Sozialversicherungsbeiträge an die Rentenversicherung zu melden (Altersvorsorgedurchführungsverordnung). Des Weiteren wurden neue Regelungen zur Zuständigkeit und Kostenerstattung für UMAs eingeführt. Diese müssen akribisch beachtet



öffentlich

werden, da sonst ggf. Erstattungsansprüche gegenüber dem Land oder anderen Landkreisen verloren gehen. Durch das neue Kinder- und Jugendstärkungsgesetz wurde der Rechtsanspruch für Hilfen in Notsituationen, Hilfen für junge Volljährige sowie die gemeinsame Wohnform für Mütter/Väter/ Kinder ausgeweitet und die Nachbetreuung junger Volljähriger eingeführt.

Ebenfalls wirken sich die Änderungen in der Eingliederungshilfe SGB IX (mehr Selbstbestimmung, deutlich individuellere Anträge) auf die Regelungen des SGB VIII aus, was zu einem Mehraufwand führt. Auch die Inklusion im Allgemeinen gewinnt immer mehr an Bedeutung. Hier ist zu erwarten, dass deutlich mehr Personen individuellere Anträge stellen werden, wie z.B. auf ein persönliches Budget.

Das neu eingeführte SGB XIV (soziale Entschädigung ab 01.01.2024) hat Auswirkungen auf die ambulanten Leistungen der Eingliederungshilfe nach § 35 a SGB VIII, da sich der anspruchsberechtigte Personenkreis ausweitet und im Bereich der Hilfen zur Erziehung differenziertere Erstattungsansprüche zu beachten sind.

Diese Änderungen haben zur Folge, dass die Bearbeitung der Fälle deutlich an Schwierigkeit zugenommen hat, da weitere gesetzliche Vorschriften zu beachten sind.

Beistandschaften:

Die sich ständig verändernde Rechtsprechung wirkt sich erheblich auf die Fallbearbeitung aus, da diese immer aktuell berücksichtigt werden muss. Auch haben sich in den letzten Jahren die Familien- und Betreuungsverhältnisse wesentlich geändert (weg von klassisch alleinerziehend hin zu Patchworkfamilien, Wechselmodelle, etc.). Dies hat einen erhöhten Aufwand bei der Berechnung des Unterhaltes zur Folge.

Des Weiteren haben sich die Fallzahlen in den letzten 6 Jahren pro Sachbearbeiter um 20 % erhöht. Insgesamt stiegen die Zahlen von 2018 mit 788 Fällen auf 948 Fälle im April 2024 bei 4,35 Vollzeitäquivalenten. Hinzu kommen noch die vorzunehmenden Beurkundungen (Unterhalt, Vaterschaft, elterliche Sorge). Hier erfolgte eine Erhöhung um 25 % der Fälle, mithin von 516 Beurkundungen im Jahr 2019 auf 648 Beurkundungen im Jahr 2023.

Unterhaltsvorschusskasse:

Im Bereich der Unterhaltsvorschusskasse haben sich die Fallzahlen in den letzten Jahren ebenfalls erheblich erhöht und zwar insgesamt um 753 Fälle. Aktuell hat ein Sachbearbeiter in Vollzeit ca. 350 Fälle. Empfohlen wird vom KVJS – Praxisbeirat Unterhaltsvorschuss-einen Fallzahlenschlüssel von 300 pro Sachbearbeiter in Vollzeit.

Hier haben sich 2017 gesetzliche Änderungen ergeben, welche den leistungsberechtigten Personenkreis ausgeweitet haben (wir berichteten im Jugendhilfeausschuss). Der Ukrainekrieg führte zu einem ständig ansteigenden Anteil ausländischer Antragssteller, was einen erheblichen Mehraufwand bedeutet. Die Rechtsprechung ist auch hier immer aktuell zu berücksichtigen, entsprechend den Beistandschaften.



öffentlich

Insgesamt ist im Bereich der Beistandschaften und der Unterhaltsvorschusskasse zu beachten, dass es sich hier um grundsichernde Leistungen handelt, die zeitnah und sehr sorgfältig zu bearbeiten sind. Diesem Anspruch gerecht zu werden, gestaltet sich aber unter den genannten Voraussetzungen als schwierig.

Vormundschaften:

Zum 01.01.2023 wurde eine Vormundschaftsreform durchgeführt. Hier wird das Mündel stark in den Vordergrund gerückt, sodass eine engere Arbeit mit dem Mündel durchzuführen ist. Auch hat sich das Berichtswesen an das Familiengericht verstärkt. Die Berichte sind mit dem Mündel zu besprechen, was aber nicht in den monatlichen Mündelbesuchen zu erfolgen hat. Die Mündelbesuche dienen dazu, sich mit dem Kinder bzw. dem Jugendlichen persönlich auseinanderzusetzen und nicht dazu, „Formalitäten“ abzugleichen.

§ 55 III SGB VIII besagt, dass eine Vollzeitkraft maximal 50 Mündel betreuen soll. Diese Zahl war bereits vor der Reform gesetzt und wurde –trotz Mehraufwand- nicht angepasst. Dies bedeutet, dass ein Vollzeitvormund mind. 50 Besuche monatlich durchzuführen hat. Hinzu kommen oben genannte Berichte und Hilfepläne, bei denen der Vormund anwesend zu sein hat. Hieran zeigt sich, dass dies sehr viele zeitliche Ressourcen bindet.

Im Zollernalbkreis haben die Vormünder aktuell fast die Grenze des gesetzlichen Rahmens erreicht. Es sind lediglich noch 18 Vormundschaften möglich zu verteilen (Stand April 2024). Die Gerichte selbst können bei der Bestimmung des Amtes als Amtsvormund hierauf keine Rücksicht nehmen. Auch mit Blick auf die UMAs ist es nur schwer einzuschätzen, wie viele Vormundschaften hier in absehbarer Zeit übertragen werden.

Soziale Dienste:

Im Bereich der Sozialen Dienste und damit dem sozialpädagogischen Bereich gab es im Bereich der Jugendhilfe im Strafverfahren Änderungen. Der ASD ist verpflichtet, bereits bei der ersten Vernehmung des Beschuldigten teilzunehmen. Weiter ist er in ein mögliches Diversionsverfahren – Einstellung des Strafverfahrens unter bestimmten Bedingungen, z.B. Wiedergutmachung- von Anfang an eingebunden. Schon vor der Anklageerhebung möchte die Staatsanwaltschaft hierzu einen schriftlichen Bericht.

Nach dem Fall Alessio oder den Missbrauchsfällen in Stauffen wurde der Kinderschutz vom Gesetzgeber nochmals neu aufgestellt. Dies bedeutet, dass Kinderschutzfälle mindestens im vier-Augen-Prinzip bearbeitet und im sechs-Augen-Prinzip eingeschätzt werden, § 8a Abs. 2 SGB VIII. Dies ist ein enormer Mehraufwand, wenn man berücksichtigt, dass ca. 250 Kinderschutzfälle jährlich dem Jugendamt Zollernalbkreis gemeldet werden.

Die Jugendhilfemaßnahmen nach § 35a SGB VIII- Eingliederungshilfe- werden seit der Organisationsuntersuchung vom ASD und seit März 2023 vom neu geschaffenen Eingliederungshilfefachdienst bearbeitet. Auch dies bedeutet ein enormer Zuwachs an Fällen im Bereich der Pädagogik, da die Fälle vorher von der Wirtschaftlichen Jugendhilfe „vom Schreibtisch“ aus beurteilt wurden.



öffentlich

Durch die Organisationsuntersuchung hat es sich der ASD zur Aufgabe gemacht, Familien im Rahmen des § 16 SGB VIII (allgemeine Förderung in der Familie) selber zu begleiten und zu unterstützen anstatt die Aufgabe an freie Jugendhilfeträger zu delegieren. Wegen der ständigen Personalfuktuation ist dieses sehr effektive Arbeitsmittel leider bislang nicht zum Einsatz gekommen. Die Begleitung muss an freie Träger gegeben werden, was Kosten verursacht und nicht so zielgerichtet gesteuert werden kann, wie wenn der ASD dies selbst macht. Dies stellt in der Summe einen deutlich höheren Kostenaufwand dar, vor allem wenn dies über einen längeren Zeitraum andauert.

Die Hilfe für junge Volljährige wurde im neuen SGB VIII auf eine neue Stufe gestellt. Mittlerweile ist es üblich, dass junge Erwachsene bis zum 21. Lebensjahr in der Jugendhilfe bleiben, in aktuell noch wenigen Einzelfällen sogar darüber hinaus.

Vor allem seit Corona ist auffällig, dass Kinder viel früher beim Jugendamt anlanden. Nicht selten haben schon Kinder im Alter von 8-10 Jahren einen Bedarf an Einzelbetreuung, was nach dem gesetzlichen Rahmen des SGB VIII gar nicht abgedeckt wird. Trotzdem müssen wir als Jugendamt dem begegnen und mit alternativen Maßnahmen den Bedarf decken, damit diese Kinder nicht durchs Raster fallen.

Die Jugendhilfefälle selbst werden immer komplexer. Oft ist es nicht mit einer Maßnahme getan, sondern eine Familie benötigt mehrschichtige Unterstützung. Auch werden die Bedarfslagen immer vielschichtiger, sodass das Finden von Maßnahmen deutlich mehr Zeit in Anspruch nimmt als in den vergangenen Jahren (sog. Systemsprenger). Mit einher geht, dass alle stationären Plätze für diesen Personenkreis deutschlandweit nahezu belegt sind. Eine Suche danach ist sehr aufwändig. Nicht selten werden 30 und mehr Einrichtungen angefragt bis ein Platz gefunden wurde.

Immer wieder ist es notwendig, dass das Jugendamt auch im Bereich der Bildung Maßnahmen einleiten muss. Das Jugendamt wird in vielen schulischen Belangen angefragt, sobald ein Kind sich außerhalb der üblichen Normen verhält. Oftmals kann eine Beschulung dieser Kinder nur stattfinden, wenn wir als Jugendamt hier unterstützen. Vor allem im Bereich Schulabsentismus ist die Erwartungshaltung der Schulen an das Jugendamt enorm gewachsen. Es wird erwartet, dass wir dem Problem mit unseren Werkzeugen begegnen und dementsprechend Jugendhilfemaßnahmen zur Unterstützung einsetzen, was nicht immer möglich ist.

Nicht zuletzt haben sich die UMA-Zahlen vervielfacht. Im Januar 2022 waren es noch 11 UMAs, welche im Zollernalbkreis untergebracht waren. Bereits im Dezember 2022 ist die Zahl auf 37 gestiegen. Im Juli 2023 belief sich diese auf 61, mit Stand 31.12.2023 waren 75 UMAs im Zuständigkeitsbereich des Zollernalbkreises. Aktuell (26.04.2024) befinden sich 73 UMAs bei uns.

Erziehungsberatungsstellen:

Im Rahmen der ärztlichen und therapeutischen Versorgung ist eine erhebliche Versorgungslücke entstanden (lange Wartezeiten auf Therapieplätze sowie Rückgang der Fachärzte). Dies hat direkt Auswirkungen auf die Erziehungsberatungsstellen des Landkreises. Neben dem Umstand, dass auch in unseren Beratungsstellen längere



öffentlich

Krankheitsausfälle sowie schwangerschaftsbedingte Ausfälle zu verzeichnen sind, werden Personen, die dringend eine Therapie benötigen, an die Beratungsstellen verwiesen. Hier verweisen Kinderärzte, freie Jugendhelfer, Schulen und auch Therapeuten. Für diese Kinder und Jugendlichen sollen –obwohl dies nicht geleistet werden darf– therapieersetzende Beratungen durchgeführt werden. Auch dies führt zu einem hohen Druck bei den Mitarbeitenden, da sich diese hier als „Auffangstelle“ für diese in Not geratenen Klienten verantwortlich fühlen.

Personalsituation im Allgemeinen:

Als Ergebnis der Organisationsuntersuchung wurden im Jugendamt 18,5 neue Stellen geschaffen. Im Nachgang wurden noch 0,5 VZÄ für die Koordinierungsstelle Vormundschaften (gesetzlich vorgeschrieben), 3,0 VZÄ für den ASD sowie 0,75 VZÄ für den Pflegekinderdienst bewilligt. Diese Stellen für den ASD und den Pflegekinderdienst wurden durch das Personalbemessungsinstrument aus der Organisationsuntersuchung errechnet. Weiter wurden im Jahr 2022 jeweils 0,5 VZÄ für die Bearbeitung der UMAs im Bereich des ASD und der Unterhaltsvorschusskasse unterjährig vorübergehend genehmigt. Für den Bereich der Wirtschaftlichen Jugendhilfe wurden ebenfalls 0,5 VZÄ ebenfalls für den Bereich der UMAs von einem anderen Amt vorübergehend zur Verfügung gestellt. Diese Stelle kann aber erst im Sommer 2024 besetzt werden. Weiter wurde für die Beratungsstellen 1,0 VZÄ genehmigt, welche im Bereich Hechingen besetzt werden konnte.

Die Stellen aus der Organisationsuntersuchung wurden ad hoc besetzt, d.h. hier begannen sowohl in den Sozialen Diensten als auch in den Verwaltungsbereichen innerhalb kürzester Zeit viele neue Mitarbeiter, hier insbesondere junge Frauen. Dies hatte zur Folge, dass viel Arbeitszeit in die Einlernphase geflossen ist und immer noch fließt. Und auf Grund des eingestellten Personenkreises kam es in der Folgezeit dann auch zu zahlreichen Schwangerschaften, was erneut zu Personalausfällen und Neueinstellungen von vorwiegend Berufsanfängern führte.

Im Bereich der Verwaltung (Wirtschaftliche Jugendhilfe, Beistandschaften und Unterhaltsvorschusskasse) gestaltet sich die Stellenbesetzung immer schwieriger. Das Einstiegsamt für Beamte im mittleren Dienst wurde angehoben. Die vorhandenen Stellen im gehobenen Dienst sind in A10 eingruppiert. Dies hat zur Folge, dass entweder gar keine geeigneten Bewerber vorhanden sind und eine Stelle vielfach ausgeschrieben werden muss oder die Stellen nur als vorübergehender Arbeitsplatz angesehen werden, bis eine höher bewertete Stelle zur Verfügung steht.

In der Coronazeit durften die schwangeren Mitarbeiterinnen im ASD nicht mehr arbeiten, was zur Folge hatte, dass diese von einem Tag auf den anderen weg waren. Die Arbeit musste auf die übrigen Mitarbeitenden verteilt werden. Dies hielt noch bis ins Jahr 2022 an. Zwar wurde immer wieder versucht, die Stellen nachzubesetzen, jedoch konnte nicht so schnell nachbesetzt werden, wie es wieder zu neuen Ausfällen kam. Mittlerweile ist es nicht mehr üblich, sofort ein volles Beschäftigungsverbot zu erhalten, jedoch ist die Bereitschaft der Ärzte deutlich gestiegen, ein solches auszusprechen –in vollem oder auch in teilweisem Umfang. Weiter musste das Jugendamt auf Veranlassung des Regierungspräsidiums eine Liste über Tätigkeiten erstellen, welche schwangere Mitarbeiterinnen im ASD noch ausüben dürfen. Hier war die Vorgabe, dass keine Rufbereitschaft und keine Inobhutnahmen mehr



öffentlich

gemacht werden dürfen, kein Kontakt zu Kindern unter 6 Jahren erfolgen darf und wenn möglich keine Hausbesuche mehr durchgeführt werden. Dies schränkt die Tätigkeit massiv ein und hat zur Folge, dass die schwangeren Mitarbeiterinnen nur noch bedingt einsetzbar sind. In den letzten vier Jahren wurden im ASD 37 neue Mitarbeiter eingestellt. Im Jugendamt insgesamt waren es 81 neue Mitarbeiter (Auswertungen durch das Personalamt).

Es sei an dieser Stelle betont, dass es sehr erfreulich und zu begrüßen ist, wenn Schwangerschaften eintreten. Dies stellt das Jugendamt jedoch vor große organisatorische Herausforderungen.

Durch die beschriebene Gesamtsituation kommen die Mitarbeiter schneller in Belastungssituationen. Die Folge ist dann –unabhängig von den persönlichen Folgen für die Mitarbeiter- dass schnell Maßnahmen der Hilfe zur Erziehung eingesetzt werden und dadurch Kosten entstehen. Es fehlt die Zeit, ausreichende Beratung anzubieten. Auch kann das Jugendamt hier nicht mehr allen gesetzlich vorgegebenen Aufgaben gerecht werden.

In Zahlen ausgedrückt bedeutet dies: Wird ein Kind in einer Wohngruppe untergebracht kostet dies so viel, wie ein Sozialpädagoge an Personalkosten verursacht. Hier wird deutlich, dass eine gute Personalausstattung deutlich Kosten spart.

Vor diesem Hintergrund ist festzuhalten, dass eine notwendige und rechtlich sichere Bearbeitung unter den aktuellen Bedingungen nicht immer gewährleistet werden kann. Es ist somit zwingend notwendig, die Personalausstattung anzupassen. Es ist davon auszugehen, dass ca. 9 Stellen benötigt werden.